

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement

des Landkreises Ahrweiler

vom 19.08.2008

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), in Verbindung mit § 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vom 5.10.1999 (GVBl. S. 373) am 06.06.2008 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Die vom Landkreis wahrzunehmenden Aufgaben aus der Schulträgerschaft und Schulverwaltung sowie der Bau, die Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung der dem Landkreis gehörenden bzw. ihm durch Vertrag zur Nutzung überlassenen Gebäude und Grundstücke werden mit Wirkung vom 1.1.2009 nach Maßgabe dieser Satzung als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung Rheinland-Pfalz geführt.
- (2) Dem Eigenbetrieb werden zugeordnet:
 - a) alle dem Landkreis obliegenden Aufgaben aus der Schulverwaltung. Soweit sich durch Gesetze oder Rechtsverordnungen Veränderungen im Aufgabenspektrum des Landkreises im Bereich der Schulträgerschaft oder der Schulverwaltung ergeben, geht die Aufgabenerfüllung auf den Eigenbetrieb über.
 - b) der Schulgebäudebestand des Landkreises sowie die dem Landkreis vertraglich zur Nutznießung für Schulzwecke überlassenen Gebäude einschließlich der den Objekten zuzuordnenden Grundstücke, die mit den aufstehenden Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bilden sowie die Unterrichts- und Gebäudeausstattungsgegenstände und zum Übernahmestichtag vorhandenen Verbrauchsmaterialien.
 - c) das Verwaltungsgebäude des Landkreises mit den dem Gebäudebestand zuzuordnenden Grundstücken
 - d) die vom Landkreis übernommenen vertraglichen Verpflichtungen zum „Turm Hohe Acht“.
 - e) die auf die Gebäude, Grundstücke und Ausstattungsgegenstände entfallenden Verbindlichkeiten.
 - f) die Solarstrom Ahrweiler GmbH.

- (3) Gegen entsprechende Sach- und Personalkostenerstattung können dem Eigenbetrieb weitere Dienstleistungen übertragen werden soweit dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint.
- (4) Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes ist die umfassende Bündelung aller dem Landkreis im Bereich Schulen obliegenden Aufgaben sowie die Durchführung aller Baumaßnahmen des Landkreises Ahrweiler für die Bereiche Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäude einschließlich des Turmes „Hohe Acht“ sowie die Erhaltung, Verwertung und Verwaltung des bebauten Grundbesitzes soweit der Landkreis hierfür zuständig ist. Die in die Bewirtschaftung des Eigenbetriebes übergehenden Gebäude und Grundstücke ergeben sich aus einer abzuschließenden Vereinbarung.
- (5) Die Aufgabenerledigung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Beschlüsse des Kreistages.
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich zur Aufgabenerledigung Dritter bedienen.
- (6) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Schul- und Gebäudemanagement Landkreis Ahrweiler“; Kurzfassung ESG Kreis Ahrweiler.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 25 Abs. 2 Landkreisordnung und § 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Der Kreistag beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes
3. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
4. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Werkleiters
5. den Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Landkreises erheblich belasten oder belasten können. Als erheblich gelten Vertragsabschlüsse im Wert von mehr als 250.000 EUR, soweit der Haushaltsplan des Landkreises eine entsprechende Ermächtigung nicht enthält.
6. die Rückzahlung von Eigenkapital
7. die Satzungen

8. mittel- und langfristige Planungen zur Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Schulen.
9. dem Kreistag stehen die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz hinsichtlich der dem Eigenbetrieb Gebäudemanagement zugeordneten Solarstrom Ahrweiler GmbH zu.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Werksausschuss. Die Zahl der Mitglieder hat der Mitgliederzahl des Kreis- und Umweltausschusses zu entsprechen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Landrat führt im Werksausschuss den Vorsitz.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen. Der Vorsitzende kann darüber hinaus die Teilnahme von Dritten im Einzelfall zulassen.

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes. Er hat dabei die Wirtschaftsplanung der Solarstrom Ahrweiler GmbH einzubeziehen. Er entscheidet insbesondere über:
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10 % oder 52.000 EUR des im Vermögensplan für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten,
 2. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Kreistag oder die Werkleitung zuständig sind,
 3. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 4. Herstellung des Benehmens bzw. Einvernehmens gemäß § 26 Abs. 5 (Bestellung des Schulleiters), § 62 Abs. 1 (Bildung von Schulbezirken), § 86 Abs. 3 (Baumaßnahmen bei Schulzentren), § 91 Abs. 2 (Erweiterung und Einschränkung von Schulen) und § 93 Abs. 1 Schulgesetz (Bildung von Einzugsbereichen),
 5. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur

Kündigung gegen deren Willen und zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

- (3) Es finden die Wertgrenzen des § 2 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler analog Anwendung.

§ 7 Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Landrat kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, aus der Gesamtfinanzlage des Landkreises, der Einheit der Verwaltung und zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.
- (3) Der Landrat hat vor Eilentscheidungen nach § 42 LKO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8 Werkleitung

- (1) Der Landrat bestellt mit Zustimmung des Kreistages einen Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Landrates nach § 7 dieser Satzung in eigener Verantwortung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu zählen insbesondere:
1. die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
 3. der Einsatz des Personals und die Organisation des Geschäftsablaufs
 4. die Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten
 5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
 6. der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Vergleichen.
 7. Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagungen sowie der Erlass von Forderungen.
 8. die Auftragerhöhung und -erweiterung zu Beschlüssen des Werksausschusses bis zu 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, höchstens jedoch 26.000 EUR

- (3) Es finden die Wertgrenzen des § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler analog Anwendung.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- (5) Der Werkleiter ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und dem Landrat sowie dem Werksausschuss die Zwischenberichte nach § 21 EigAnVO über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.9. schriftlich vorzulegen. Er hat ferner dem Landrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Lageberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes wird vom Landrat mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit dem Werkleiter ein Stellvertreter bestellt, der den Werkleiter im Verhinderungsfalle vertritt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises im Rechtsverkehr.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz „Im Auftrag“. Die Vertretungsbefugnis des Werkleiters erstreckt sich auf alle Geschäfte des Eigenbetriebes unabhängig von den Regelungen im Innenverhältnis.
- (3) Der Landrat hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist.

§ 10

Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Kreisverwaltung aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich aufgeführt.
- (2) Der Landrat entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Einstufung, Entlassung und Kündigung der Beamten und Beschäftigten im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Ziffer 5 einzuholen und die Werkleitung zu hören.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen über den Landrat rechtzeitig dem Werksausschuss vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Kreiskasse bei der Kreisverwaltung verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Kreiskasse angelegt.; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss festzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist vom Werkleiter zu unterzeichnen und über den Landrat dem Werksausschuss vorzulegen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Ahrweiler wird nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres ein eigenständiges Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 13

Leistungsaustausch

Zwischen dem Eigenbetrieb und der Kreisverwaltung findet in den Querschnittsaufgaben ein Leistungsausgleich statt.

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis und umgekehrt sind angemessen zu vergüten und gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Satz 3 GemO und § 12 Abs. 2 und 3 EigAnVO abzurechnen. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 19.08.2008
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat